

Antragsteller
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon / Fax
E-Mail

**Antrag auf Stellung einer Brandsicherheitswache**  
 (§ 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und § 41 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung)

**Stadt Schöningen  
 Dienstbereich Ordnungswesen  
 Markt 1  
 38364 Schöningen**

Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Datum	
Beginn und Ende	
erwartete Besucherzahl	
Name der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person	
Anschrift	
Mobiltelefon	
Die Planung der Veranstaltung beinhaltet:	<input type="checkbox"/> Bühnenaufbauten <input type="checkbox"/> Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor <input type="checkbox"/> Verwendung von offenem Feuer <input type="checkbox"/> Handlungen mit Pyrotechnik <input type="checkbox"/> Nutzung leicht brennbarer Stoffe (z.B. bei der Dekoration)
sonstige Anmerkungen	

- Von der Möglichkeit, die erforderliche Brandsicherheitswache selbst zu organisieren, mache ich Gebrauch.

**Ich versichere, dass das Personal der Brandsicherheitswache vertraut ist mit:**

- **der Lage,**
- **der Brandschutzordnung,**
- **der Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen,**
- **den Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,**

- **den Rauchabzugsanlagen**
- **und insbesondere mit dem Verhalten bei einem Brand oder einer Panik**

Die Stadt Schöningen behält sich vor, im Einzelfall die Anwesenheit der Brandwache zu prüfen. Gegebenenfalls kann die Veranstaltung abgesagt werden.

Name der für die Brandsicherheitswache verantwortlichen Person	
Anschrift	
Mobiltelefon	

## **Auflagen / Bedingungen**

Wird die Brandsicherheitswache von der Stadt Schöningen gestellt, erfolgt die Abrechnung nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtangaben.

Die Brandsicherheitswache muss mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn freien Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung haben. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten. Sie kann insbesondere Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherheit der Rettungswege erforderlich sind.

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Brandvorschriften sowie der Hausordnung verantwortlich. Fahrzeuge des Veranstalters sind nicht in den Feuerwehrezufahrten sowie Abstellflächen abzustellen.

Bei Verstößen gegen die Brandschutzbestimmungen ist der Wachführer berechtigt, die Veranstaltung abubrechen.

Ort/Datum	Unterschrift/Firmenstempel
-----------	----------------------------